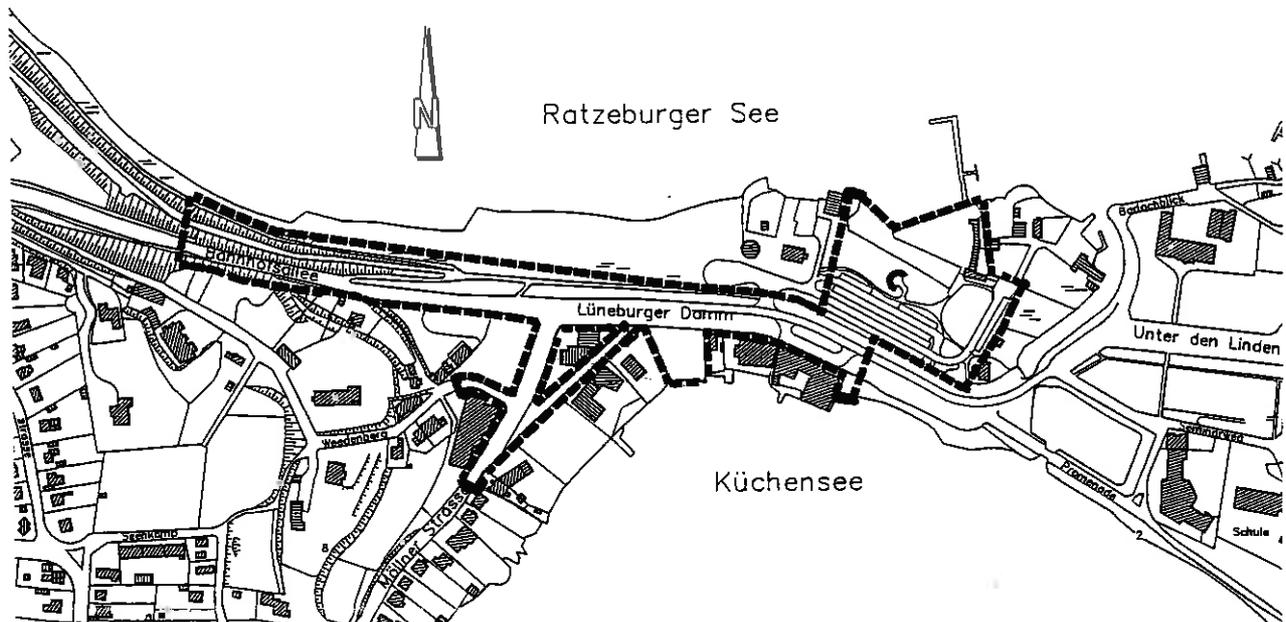


Stadt Ratzeburg

Satzung

über die
**1. (textliche) Änderung/Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 3.17**

„Lüneburger Damm“



Stadtbauamt Ratzeburg

Bearbeiter : M. Wolf

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in zuletzt geänderter Fassung, wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.12.2003 folgende Satzung über die 1. (textliche) Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3.17 „Lüneburger Damm“ der Stadt Ratzeburg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, bestehend aus dem Text erlassen:

SATZUNG (Text)

Der 1. Satz der Ziffer 4a der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3.17 „Lüneburger Damm“ (Text (Teil B)) erhält folgende Fassung:

- 4a. Das Sonstige Sondergebiet SO 1 hat die Zweckbestimmung „Gebiet für den Fremdenverkehr“; als Nutzung im Sonstigen Sondergebiet SO 1 sind zulässig: Badeanstalt, Kiosk, Information, Gastronomiebetriebe, Kanu- und Fahrradverleih, Fitness- und Wellnesseinrichtungen, Kunsthandwerk und –ausstellungen, 1 Wohneinheit im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO im baulichen Zusammenhang mit einer der anderen, vorgenannten Nutzungen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Bau und Umwelt vom 05.05.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Markt“ am 21.05.2003 erfolgt.
2. Auf Beschluss des Ausschusses für Bau und Umwelt vom 05.05.2003 wurde nach § 13 i.V.m § 3 (1) Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.07.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Ausschuss für Bau und Umwelt hat am 16.06.2003 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.07.2003 bis zum 07.08.2003 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 28.06.2003 im „Markt“ ortsüblich bekanntgemacht.

Ratzeburg, 02.12.2003


Bürgermeister



6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.12.2003 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Stadtvertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text, am 01.12.2003 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Ratzeburg, 02.12.2003



Bürgermeister



8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Ratzeburg, 02.12.2003



Bürgermeister



9. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind im „Markt“ am **06. Dez. 2003** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **07. Dez. 2003** in Kraft getreten.

Ratzeburg, **09. Dez. 2003**



Bürgermeister

